Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/6/4 3Ob96/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.06.1980

Norm

ZPO §467 Cb4
ZPO §526 A

Rechtssatz

Die Zuständigkeit des Rechtsmittelgerichtes ist auf die Entscheidung über die Rechtsmittelanträge beschränkt. Der Rechtsmittelantrag kann auch im Rekursverfahren nur auf Abänderung oder Aufhebung der von der Unterinstanz betroffenen Entscheidung lauten. Eine Entscheidung (hier Einstellung der Exekution) kann gar nicht begehrt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 96/79
  Entscheidungstext OGH 04.06.1980 3 Ob 96/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0041816

Dokumentnummer

JJR_19800604_OGH0002_0030OB00096_7900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at